

An die
Geschäftsführungen und Personalleitungen
unserer Mitgliedsunternehmen

11.08.2020
Fe/Sc

RS 33-2020

Sonderrundschreiben:

Aktuelle Rechtsfragen und Probleme bei Rückkehr von Beschäftigten aus dem Urlaub

- **Eingeschränkte Zulässigkeit von Fiebermessungen und Coronatests**
- **Testpflicht von Reiserückkehrern aus Risikogebieten**
- **Hinweise zur Durchsetzung des arbeitgeberseitigen Fragerechts**
- **Entschädigungsansprüche trotz Einreise in Risikogebiete**
- **Rechtsfolgen bei Aufhebung von Reisewarnungen und/oder Risikogebieten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sommerferien in Nordrhein-Westfalen enden am 11. August 2020. Viele Arbeitnehmer sind am Wochenende aus ihrem Urlaub zurückgekehrt. Viele Unternehmen sind besorgt, dass einzelne Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach ihrem Urlaub das Coronavirus in den Betrieb "einschleppen" und wägen ab, welche Schutzmaßnahmen sie hiergegen ergreifen können. Bei der Durchführung bzw. der Durchsetzung der Schutzmaßnahmen stellen sich zahlreiche praktische und rechtliche Fragen. Die durch unsere Landesvereinigung ausgearbeiteten Hinweise zu den verschiedenen oben genannten Rechtsfragen können Sie über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 33-2020) als Anlage 1 abrufen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat bisher noch keine eindeutige Position zur Entschädigungspflicht von Reiserückkehrern aus Risikogebieten bezogen.

In NRW sind bisher (Stand: 06.08.2020) ca. 40.000 Erstattungsanträge nach § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung wegen der Anordnung von Quarantäne oder betrieblichen Betätigungsverboten) und "lediglich" ca. 4.500 Erstattungsanträge nach § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung für notwendige Kinderbetreuung) von den Unternehmen gestellt worden.

Im Übrigen hat das MAGS bisher noch nicht abschließend geklärt, wie es die Rechtslage bewertet, wenn die Bundesregierung die Einstufung einzelner Regionen als Risikogebiet aufhebt. Diese Problematik ist deshalb aktuell, weil das Auswärtige Amt einzelne Regionen in verschiedenen Ländern, wie z. B. für die wichtigsten türkischen Urlaubsgebiete die Reisewarnungen am Dienstag, dem 04.08.2020, aufgehoben hat. Das Robert-Koch-Institut

weist allerdings bisher nach wie vor das ganze türkische Staatsgebiet als Risikogebiet aus. Da § 1 Abs. 1 und 4 CoronaEinrVO NRW für die Frage einer Quarantäne nach Einreise aus einem Risikogebiet auf die Veröffentlichung des Robert-Koch-Instituts verweisen, ist die Aufhebung „nur“ der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes insoweit zumindest derzeit nicht direkt entscheidend. Sobald wir zu den beiden letztgenannten Themenkomplexen weiterführende bzw. abschließende Informationen vom MAGS erhalten, werden wir Sie hierüber unterrichten.

Das aktuelle FAQ-Papier der BDA zu den arbeitsrechtlichen Folgen einer Pandemie können Sie als Anlage 2 ebenfalls über unsere Homepage www.agv-minden.de unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 33-2020) abrufen.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team